

1

Sexualpädagogik heute. Eine Kritik – Rückblick und Ausblick

Bernd Ahrbeck & Marion Felder

1.1 Einleitung

In der Pädagogik finden sich seit jeher Überlegungen, die sich mit der Rolle der Sexualität in der kindlichen Entwicklung beschäftigen und nach pädagogischen Antworten suchen. Das Bild der Sexualität hat sich dabei über die Jahrhunderte und Jahrzehnte erheblich gewandelt. Standen zunächst Gefahren und Fehlentwicklungen im Mittelpunkt des Interesses, die Sexualität galt als etwas Bedrohliches, so hat sich im Laufe der Zeit und nach zähem Ringen ein die Sexualität bejahendes Verständnis durchgesetzt.

Seit den späten 1960er Jahren ist die Sexualpädagogik schulisch und vorschulisch durch Richtlinien und Lehrpläne fest verankert, wobei ihr Ziel weit über eine reine Wissensvermittlung hinausgeht. Kinder sollen emotional angesprochen und ihnen sexuelle Themen nahegebracht werden, die für ihr eigenes Leben bedeutsam sind. Zunehmend gewann die individuelle Selbstbestimmung an Gewicht, unterschiedliche Ausrichtungen der Sexualität und Sexualpraktiken wurden miteinbezogen, was einen wichtigen Fortschritt darstellt.

Während die Aufklärung früher noch in der elterlichen Hand lag, sind inzwischen institutionelle Einflüsse hinzugetreten. Beide sollen, so war es ursprünglich geplant, in einem gleichwertigen Ergänzungsverhältnis stehen, das elterliche Recht und die Verpflichtung zur Erziehung sowie ein staatlicher Erziehungsauftrag, der eigene

Akzente setzt. Ob ein solches Gleichgewicht heute noch besteht, bedarf einer genaueren Überprüfung. Seit längerem wird das Feld von der neo-emancipatorischen Sexualpädagogik beherrscht, die auch als »Sexualpädagogik der Vielfalt« in Erscheinung tritt. Sie hat eine Richtung eingeschlagen, die bei vielen Eltern ebenso wie in der öffentlichen Wahrnehmung auf erhebliche Kritik gestoßen ist. Ihr wird vorgeworfen, sie würde Kinder altersinadäquaten Themen aussetzen, sie überfordern und verstören, Grenzen niederreißen und in persönliche Intimbereiche eindringen. Die Sexualpädagogik der Vielfalt setze dabei Schwerpunkte, die Randgruppen überrepräsentieren, die Interessen und Lebensformen der Bevölkerungsmehrheit aber viel zu wenig beachten. So, als sei die klassische Familie zu einem Auslaufmodell geworden (Ahrbeck & Felder 2020).

Nach 1968: Das ist ein gutes Stichwort, denn diese Jahreszahl steht für einen Aufbruch, der die damalige Ordnung erschüttert hat. Die Befreiung der Sexualität aus den Fesseln der bürgerlichen Spielzigkeit, so lautete die Losung. Dabei ging es nicht nur um die Sexualität im engeren Sinne, sondern auch um das weitreichende Versprechen, die sexuelle Revolution könne zu einer allgemeinen Befreiung des Menschen beitragen, wie Wilhelm Reich (1936) bereits in den 1930er Jahren behauptet hatte.

Allerdings meldeten sich bereits früh Stimmen zu Wort, die das für eine Illusion hielten, wie zum Beispiel Reimut Reiche, der 1971 den Bestseller »Sexualität und Klassenkampf« verfasst hatte. Herbert Marcuse (1968) hielt die befreite Sexualität für ein Phänomen, das mit der damals so heftig kritisierten kapitalistischen Herrschaftsform durchaus kompatibel ist. Unter dem Begriff der repressiven Entsublimierung beschreibt er, dass die Anpassungsbereitschaft steigt, wenn lebensgeschichtlich kaum noch Grenzen gesetzt werden. Unterbleibt der Kampf um das Sexuelle, steht nichts mehr im Weg, das erstritten werden muss, entstünden strukturell geschwächte Persönlichkeiten, die dann umso leichter zu manipulieren seien, »die Gesellschaft hat nicht die individuelle Freiheit erweitert, sondern ihre Kontrolle über das Individuum« (Marcuse 1968, S. 102). Das ist Marcuses resignative Einsicht, der sein Interesse zunehmend auf

gesellschaftliche Randgruppen verschob, denen ein revolutionäres Potenzial attestiert wurde.

Guillebaud (1999) spricht aus einer anderen Perspektive von einer »Tyrannei der Lust«. Er bezeichnet damit eine Kehrseite der sexuellen Freizügigkeit, die zu neuen Zwängen führt. Die Lust, ehemals verboten, wird jetzt zur Pflicht. »Sex ist zum Hintergrundrauschen unseres Alltags geworden« (Guillebaud 1999, S. 13). Nun, da nichts mehr untersagt ist, steht die ständige Anforderung im Raum, den hohen eigenen und fremden Erwartungen zu entsprechen. Nach allzeitiger Bereitschaft, perfektem Funktionieren, Offenheit und Tabuisierung. All das kann überfordernd sein, als grenzen- und strukturstark erlebt werden, zu Rückzug und Resignation führen. Nicht zufälligerweise ist die sexuelle Lustlosigkeit zu einem wichtigen Thema geworden. Oder es kommt, wie Guillebaud ebenfalls anmerkt, zu einer Rückkehr zu strengen Regeln, einem mitunter unerbittlichen moralischen Rigorismus, der heute ebenfalls zu verzeichnen ist. Nicht nur aufgrund des Erschreckens über eine pädophile Grenzenlosigkeit und andere Formen der sexuellen Gewalt, sondern auch, weil die Sexualität selbst gefährlich erscheint, da sie reichlich Anlässe für Missverständnisse, Verstrickungen und Verletzungen bietet. Deshalb der Wunsch nach Kontrolle, verbindlichen Absprachen, der Zähmung des vor allem männlichen Triebhaften. Es ist schon bemerkenswert, wie sehr sich die Idee, die Sexualität sei genuin gefährlich, durch die Hintertür wieder eingeschlichen hat.

Im Rückblick haben sich die hohen Erwartungen nicht erfüllt. Weder verlief die sexuelle Emanzipation in sich widerspruchsfrei noch trug sie kraftvoll zu politischen Bewegungen bei. Dennoch sind die alten Sehnsüchte zurückgekehrt, nun – wie von Bruckner und Finkielkraut (1979) erwartet – ausgerichtet auf spezielle Personengruppen, ihren Wunsch nach Anerkennung und gesellschaftlicher Akzeptanz. Mehr noch, ihren Anspruch, im besonderen Maße für den gesellschaftlichen Fortschritt zu stehen. All diejenigen, die außerhalb der Heterosexualität stehen, nehmen inzwischen in der öffentlichen Wahrnehmung einen prominenten Platz ein. Sie sind aus dem Schatten des Verborgenen herausgetreten, vertreten ihre Interessen

offensiv und stoßen sehr oft auf eine positive Resonanz. Die Reihe LSBQ ist längst um ein Pluszeichen erweitert worden, das eine noch größere Vielfalt von Objektwahlen und Geschlechtsidentitäten signalisieren soll. Diese Entwicklung wird von der Sexualpädagogik aufgenommen und ihrerseits vorangetrieben.

Ein Fortschritt besteht darin, dass früher tabuisierte oder nur am Rand behandelte Themen nunmehr stärker beachtet werden. Homosexuelle befanden sich noch vor einigen Jahrzehnten in einer prekären Lage. Sozial wurden sie diskriminiert und bis 1969 bestand in Westdeutschland die Möglichkeit, sie strafrechtlich zu verfolgen. Zu einer vollständigen Streichung des Paragraf 175 kam es erst 1994. Die Weltgesundheitsorganisation hatte die Homosexualität 1990 als Krankheitskategorie getilgt. Insofern mussten Homosexuelle einiges erleiden und es bedurfte harter Kämpfe, bis sich ihre Situation verbesserte. Inzwischen hat sich die Situation grundlegend gewandelt. Die Gesellschaft ist sehr viel toleranter geworden. Von bedauerlichen Ausnahmen abgesehen, ist jetzt ein freies Leben möglich, freier jedenfalls als jemals zuvor.

Transidentität und Transsexualität sind zu einem viel beachteten Thema geworden, medial und im wissenschaftlichen Diskurs. Über das Anliegen von Menschen, die ihr Geschlecht wechseln wollen, wird inzwischen offen gesprochen. Es verbleibt nicht mehr wie früher weitgehend im Dunkeln. Auch hier wurden Diskriminierungen abgebaut und der Toleranzrahmen hat sich unübersehbar geweitet. Bestehende Einschränkung, die verfassungsrechtlich beanstandet wurden, werden im Rahmen neuer Gesetzgebungen aufgegriffen und beseitigt.

Die gesellschaftliche Öffnung ist zu einer Leitlinie der Moderne geworden, die Akzeptanz von Vielfalt ihr Credo. Das gilt nicht nur für die Objektwahl und Fragen des körperlichen Selbst, sondern auch für sexuelle Präferenzen, die sich in speziellen Praktiken niederschlagen, sadomasochistischen zum Beispiel. Den früheren Perversionen, heute Paraphilien genannt, wird mit dem Erscheinen der DSM-5 (2013) ebenfalls kein zwingender Krankheitswert mehr zugeschrieben. Frühere Generationen hätten sich wohl kaum vorstellen können, mit

welcher Gelassenheit heute auf diese Phänomene reagiert wird, jedenfalls von der übergroßen Mehrheit der Gesellschaft. Und dennoch kehrt keine Ruhe ein. Das Erreichte scheint nicht auszureichen, weit über das hinaus, was weiterhin als Reformbedarf besteht. Mitunter wird der Eindruck erzeugt, als lebten wir in einer überaus bedrückenden Gegenwart, in Zeiten, die noch nie so repressiv waren, wie sie es heute sind (ausführlich Ahrbeck 2024). Dementsprechend heftig wird ein Veränderungsbedarf deklariert, der auch in die Sexualpädagogik eingreift und sie zu einem Vehikel kultureller Veränderung machen will. Inhaltlich ist eine Annäherung an die Queer-Theorie erfolgt, die eine Neuordnung der Geschlechterverhältnisse im Sinn hat.

1.2 Juristische Rahmung und Grundsätze

Die Sexualerziehung in der Schule wird durch eine Vielzahl von Gesetzen geregelt. Aufgrund der Kulturhoheit der Bundesländer kommt in Deutschland den länderspezifischen Richtlinien und Lehrplänen besondere Bedeutung zu. Internationale Konventionen wie die UN-Kinderrechtskonvention mit dem Art. 2 (Diskriminierungsverbot), Art. 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) und Art. 19 (Schutz vor Gewalt) bilden dafür den Rahmen. Ebenso wie das Grundgesetz mit Art. 3 (Diskriminierungsverbot). Besonders wichtig ist der Art. 6, Abs. 2 GG, der das elterliche Erziehungsrecht garantiert: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.«

Es ist also die Sache der Eltern, ihre Kinder so zu erziehen, wie es ihren weltanschaulichen oder auch religiösen Vorstellungen entspricht. Daneben steht der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. 1968 erließ die westdeutsche Kultusministerkonferenz einen ersten Erlass zur Sexualaufklärung in Schulen. In der DDR war der Sexualkundeunterricht schon seit 1959 in den Schulen verankert (von

Leszczynski 2019). Schließlich erfuhr die sexuelle Aufklärung eine weitere staatliche Legitimation durch die Verabschiedung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes von 1992, besonders durch § 1 Sexualaufklärung (Verhütung und Familienplanung). Aktualisierungen erfolgten 1995 und 2022.

Der Begriff Sexualpädagogik kommt im Schwangerschaftskonfliktgesetz nicht vor. Dennoch interpretieren Vertreterinnen und Vertreter der aktuell dominierenden (neo-)emanzipatorischen Sexualpädagogik (Stichwort: »sexuelle Bildung«) den Text in eigenem Interesse so: »Mit dem Jahr 1992 schreibt erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik ein Bundesgesetz Sexualpädagogik fest« (Sielert 2015, S. 19). Das hat dazu geführt, dass sich der Rahmen immens ausgedehnt hat, ohne dass sich die staatlich Zuständigen daran störten. Weit über die Verhütung von Schwangerschaftskonflikten hinausgehend, gelang es den Sexualpädagogen durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Mittel für Projekte und Materialien einzuwerben, die zwar sexualpädagogisch relevant sein mögen, aber ganz andere Gebiete betreffen wie etwa den Umgang mit der »Sexualität« von Säuglingen und Kleinkindern.

Sexualerziehung in der Schule war von Beginn an mit Widerständen von Eltern und anderen an Erziehung Beteiligten oder Interessierten verbunden. Sie steckt bis heute in einem Dilemma. Auf der einen Seite steht der Auftrag einer Gefahrenabwehr, historisch etwa anhand von HIV-Infektionen oder aufgrund vom Missbrauchs skandalen, die sich durch die Jahrzehnte ziehen. Anderseits soll eine positive Sicht auf Sexualität vermittelt werden (von Leszczynski 2019). Dieser Spannungsbogen beschäftigt insbesondere Sexualpädagogen und Fachkräfte, die an Schulen in der Prävention des sexuellen Missbrauchs arbeiten (Christmann, Lamour, Wazlawik, Schmidt & Dekker 2021). Sexueller Missbrauch ist ein allgegenwärtiges und bedrückendes Thema. Hinzu kommt, dass bereits Grundschüler pornografisches Material mit oftmals verstörendem Inhalt konsumieren, was sich in ihrem Verhalten niederschlägt (Ross 2023).

Mit dem Verhältnis von staatlichen Rechten und denen der Eltern hat sich das Bundesverwaltungsgerichts 2008 infolge einer elterli-

chen Klage auseinander gesetzt. Dabei verweist es erneut auf die nach wie vor bindende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1977. Im Wortlaut:

»Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Zustimmung der Eltern zu der schulischen Sexualerziehung – mit der Folge einer Befreiung des Kindes im Falle fehlender Zustimmung – verfassungsrechtlich jedenfalls dann nicht verlangt werden kann, wenn die betreffende Unterweisung fächerübergreifend erfolgt. Sofern die Sexualerziehung als gesondertes Lehrfach oder besondere Unterrichtseinheit betrieben wird, ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, eine Regelung zu treffen, die dem elterlichen Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und möglichen Gewissenskonflikten gerecht wird« (BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1977).

Sowohl den Eltern als auch dem Staat sind in der Sexualerziehung also gewisse Spielräume gegeben, aber auch Grenzen gesetzt, die immer wieder neu ausgelotet werden müssen.

»Der staatliche Erziehungsauftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind« (LSVD 2023, o. S.).

Das heißt, dass der Staat eigene Akzente setzen darf, von denen nicht gewiss ist, ob sie den elterlichen Interessen in jedem Fall entsprechen. Oder ihnen sogar fundamental entgegenstehen. Aber auch die Eltern verfügen über ein hohes Rechtsgut:

»Dabei muss der Staat aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Der Staat darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben; er darf sich auch nicht durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder kon-

kludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft von sich aus gefährden. Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler, etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung, unterbleibt« (LSVD 2023, o. S.).

1.3 Die (neo-)emanzipatorische Sexualpädagogik

Die »Emanzipatorische Sexualpädagogik«, später auch »(neo-)emanzipatorische Sexualpädagogik« genannt, beruht wesentlich auf den Überlegungen und Überzeugungen Helmut Kentlers (1928–2008), der bis 1999 eine Pädagogikprofessur an der Universität Hannover innehatte (Etschenberg 2019a; Tuider, Müller, Timmermann, Bruns-Bachmann & Koppermann 2012; Timmermanns, Tuider & Sielert 2004). Er sei, wie Valtl (1997, S. 2) betont, »der Initiator der emanzipatorischen Sexualpädagogik«, ihre entscheidende Gründungsfigur. Kentlers zentrale Überlegungen finden sich in »zehn ›Thesen zu einer nicht nichtrepressiven Sexualerziehung‹ [wieder], die zu einer Programmschrift dieses neuen emanzipatorischen Ansatzes wurden«. Der große Einfluss, den Kentler errang, beruhte neben seinen populären Aufklärungsschriften (»Sexualerziehung« 1970; »Zeig mal« 1983; »Eltern lernen Sexualerziehung« 1999) auch darauf, dass er in zahlreichen Verbänden und Fachgesellschaften Schlüsselstellungen einnahm, unter anderem als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung. Es ging Kentler, dem Geist der 1968er entsprechend, um die Befreiung der Subjekte aus überkommenen Zwängen, die Überwindung bürgerlicher Herrschaft, ihrer moralischen Verpflichtungen und Verhaltensnormen. Die Sexualität sollte unbeschwert erlebt werden. Im Mittelpunkt stand die Gleichberechtigung der Frau, ihre Abhängigkeit von ungewollter

Schwangerschaft und sich daran anschließender ehelicher und häuslicher Verpflichtungen. Die Antibabypille ist ein Symbol dieser Entwicklung. Für Kinder stellte diese Umorientierung ebenfalls einen Meilenstein dar: Sie sollen ihre Sexualität frei entfalten, möglichst ohne Schuldruck genießen, als einen begrüßenswerten Teil ihres Lebens, nicht mehr als eine gefährliche und zu zügelnde Instanz. »Die Sexualerziehung hat nicht die Aufgabe, einengend auf das Sexualleben zu wirken, sondern sie soll freimachen zum Genuss und zur Liebe« (Kentler 1967, zit. nach Valtl 1997, S. 13). Damals eher noch am Rande gerieten Minderheiten in den Blick, Homosexuelle vor allem, die vor Diskriminierung geschützt und als selbstverständlicher Teil des Lebens anerkannt werden sollten. Kentler ließ von Anfang an keinen Zweifel daran, dass es sich bei der »emanzipatorischen Sexualpädagogik« um ein politisches Projekt handelt, das die Gesellschaft verändern soll. »Sexualerziehung ist zugleich politische Erziehung« (Kentler 1967, zit. nach Valtl 1997, S. 13), so lautet eine seiner 10 Thesen.

Nachdem sich dieses Emanzipationsanliegen großflächig durchgesetzt hatte, verlagerte sich die Aufmerksamkeit. Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion sind in den Wahrnehmungsfokus gerückt, die »Sexualpädagogik der Vielfalt« (Tuider et al. 2012) ist zur entscheidenden Leitidee geworden. Unterschiedliche Lebensformen, sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten stehen nun im Mittelpunkt des Interesses.

Obgleich sich die Toleranzräume sehr erweitert haben, wird das bisher Erreichte für unzureichend gehalten, vor allem für diejenigen, die nicht die Mehrheit bilden. Faktisch hat sich die Lebenssituation homosexueller Menschen in Lauf der Jahre immens verbessert. Sie können in der Regel so befreit leben wie kaum jemals zuvor. Sexuelle Besonderheiten werden weit stärker akzeptiert als in früheren Jahrzehnten. Generell ist die Gesellschaft sehr viel offener geworden, die Einstellung zur Sexualität hat sich entspannt. Doch diese Fortschritte gelten als wenig bedeutend, fast erscheinen sie wie ein Tropfen auf den heißen Stein.

Das Bild der Gesellschaft, das gezeichnet wird, ist ein überaus repressives, unaufgeklärtes, rückständiges. Dabei geht es nicht nur darum, dass Restbestände von Diskriminierung überwunden werden, wie sie sich etwa im Transsexuellengesetz von 1981 finden, das verfassungswidrige Passagen enthält. Das Ziel ist ein anderes geworden: Angestrebt wird eine anthropologische Neuorientierung, die bisher sicher geglaubte kulturelle Grundlagen infrage stellt, wie die hohe Bedeutung der Familie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Existenz zweier biologischer Geschlechter, der Umstand, dass Menschen nicht beliebig über sich verfügen und sich selbst konstruieren können (Teising & Burchartz 2023; Ahrbeck 2024). Vor diesem Hintergrund wird, wiederum von einem Emanzipationsgedanken unterfüttert, ein umfassender Veränderungsbedarf deklariert und eingeklagt. Der Ton verschärfte sich dabei zusehends.

In seiner »Evaluation schwul-lesbischer Aufklärungsprojekte in Schulen«, die Timmermanns 2003 für das Land Nordrhein-Westfalen vorlegte, findet sich folgender Gedanke. Um Diskriminierung abzubauen, müsse Hand an ihre Wurzeln gelegt werden.

»Ein solcher Perspektivwechsel muss [...] mit einer Relativierung der Kategorien sexueller Orientierung sowie der Kategorien der Geschlechter einhergehen. Denn die scheinbare Eindeutigkeit konstruierter Systeme, die die Menschen entweder in ›Männer‹ oder ›Frauen‹ bzw. ›Hetero‹ oder ›Homosexuelle‹ einteilen, ist die Grundlage eines binären, biologistischen, essentialistischen, fundamentalistischen und totalitären Denkens, das die Welt nur in Polaritäten wahrnehmen kann und will. [...] In letzter Konsequenz läuft diese Perspektive auf eine moralische Unterscheidung in ›Gut‹ und ›Böse‹ hinaus« (Timmermanns 2003, S. 36 f.).

An kräftigen Worten fehlt es auch bei Sielert nicht, einem weiteren führenden Vertreter der (neo-)emanzipatorischen Sexualpädagogik.

»Dekonstruktives Denken hat uns gelehrt, dass es nicht reicht, diskriminierten Identitäten (Jugendlichen, Frauen, behinderten, alten Menschen ...) die Veröffentlichung und Durchsetzung ihrer legitimen Interessen zu ermöglichen. Die Differenzierungsprozesse selbst bedeuten schon eine machtvolle Verweigerung ganz vielfältiger Lebensweisen« (Sielert 2001, S. 23).